

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

Dr. Marius Kohler

gemäß § 181 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung der im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 6913 PI eingetragenen Gesellschaft in Firma

Nynomic AG

mit dem der Niederschrift über die Beschlüsse des Aufsichtsrates über die Änderungen der Satzung vom 18. Oktober 2021 und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 28. Oktober 2021


Dr. Marius Kohler
Notar



Satzung

der

Nynomic AG

mit Sitz in Wedel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

„Nynomic AG“.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist 22880 Wedel.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern aktiv sind: optische Technologien, Medizingeräte-technik, Sensorik und Steuerungstechnik sowie angrenzende Bereiche. Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

§ 3 Bekanntmachungen

3.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

3.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals; Übertragungen

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.901.200,00 (in Worten: fünf Millionen neunhundertzweitausendzweihundert Euro). Es ist eingeteilt in 5.901.200 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00.

4.2 Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

4.3 Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2021 ermächtigt worden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2026 (einschließlich) um bis zu insgesamt EUR 2.729.300,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Von der Ermächtigung kann ein- oder auch mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zum Betrag von EUR 2.729.300,00 Gebrauch gemacht werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die

neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- (b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Eintragung der Ermächtigung im Handelsregister bestehenden oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien wesentlich gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind anzurechnen (i) Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, sowie (ii) Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) („Schuldverschreibungen“) ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund anderer Ermächtigungen gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind; wird eine ausgeübte andere Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Hauptversammlung erneuert, entfällt die Anrechnung aber in dem Umfang, in dem die erneuerte Ermächtigung die Veräußerung oder Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestattet;
- (c) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen (einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von der Gesellschaft abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen), ausgegeben werden;
- (d) wenn die Aktien ausgegeben werden zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. Andienungsrecht des Emittenten auf Aktien der Gesellschaft;
- (e) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. Andienungsrecht des Emittenten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach der Ausübung dieser Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. der Andienung von Aktien als Aktionär zustünde;

- (f) wenn die Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an Arbeitnehmer von Unternehmen, die von der Gesellschaft abhängig sind oder in deren Mehrheitsbesitz stehen, ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021 einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

- 4.4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 271.000,00, eingeteilt in bis zu 271.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2014). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten aus Aktioptionen von Mitgliedern des Vorstandes und Arbeitnehmern der Gesellschaft und von Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsführung und von Mitarbeitern von mit ihr verbundenen Unternehmen, die nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. Juni 2014 in der mit Beschluss der Hauptversammlung vom 7. August 2015 geänderten Fassung begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gemäß dem im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. Juni 2014 zu Tagesordnungspunkt 6 festgelegten Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung 2014 wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von diesen Rechten Gebrauch machen und nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital zu ändern.
- 4.5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.056.500,00, eingeteilt in bis zu 2.056.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2019“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) („Schuldverschreibungen“), die gemäß der von der Hauptversammlung vom 26. Juni 2019 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung bis zum 25. Juni 2024 (einschließlich) von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten erfüllt werden oder Andienungsrechte des Emittenten ausgeübt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden oder jeweils ein Barausgleich gewährt wird.

Die Ausgabe der neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus dem bedingten Kapital darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 26. Juni 2019 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder

der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Ausübung von Andienungsrechten des Emittenten entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

III. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 5.1 Der Aufsichtsrat bestimmt die Vorstandsmitglieder und ihre Zahl. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen und maximal aus fünf Personen. Der Aufsichtsrat kann eine andere Mindest- oder Maximalzahl der Vorstandes bestimmen.
- 5.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 5.3 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäftsvorfälle

Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen allgemein und im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen (§ 181 2. Alt. BGB). § 112 AktG bleibt unberührt.
- 7.2 Generelle Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft (Prokuren, Handlungsvollmachten) dürfen nur in der Weise erteilt werden, dass die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten wird.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer; Vergütung

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 8.2 Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer

Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen.

- 8.3 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- 8.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Anzeige an den Vorstand niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 8.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine Vergütung von EUR 15.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Die Vergütung beträgt beim Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 30.000,00 und bei seinem Stellvertreter EUR 20.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer. Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsentgelt in Höhe von EUR 500,00 für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen. Die vorstehenden Regelungen finden erstmals für das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.
- 8.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft bestehende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche Versicherung abgeschlossen wird. Die Prämie entrichtet die Gesellschaft.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- 9.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsrats-sitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt.
- 9.2 Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist.
- 9.3 Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung

- 10.1 Der Vorsitzende beruft die Sitzung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ein und bestimmt die Form der Sitzung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien durch Mitteilung aller Aufsichtsräte einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 10.2 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auch ohne eine Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder e-mail abstimmen, wenn kein Mitglied des

Aufsichtsrates dieser Form der Abstimmung widerspricht. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende.

- 10.3 Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.
- 10.4 Die Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung kann auch per fernmündlicher Kommunikation erfolgen. Anstelle eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds kann auch eine Person an der Sitzung teilnehmen, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist, wenn sie hierzu vom verhinderten Aufsichtsratsmitglied in Textform ermächtigt wurde und wenn es sich hierbei um eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- und steuerberatenden Berufe handelt.
- 10.5 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Ergibt eine Abstimmung eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.6 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter die Befugnis.
- 10.7 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 11 Ort und Einberufung

- 11.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- 11.2 Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 11.3 Die Einberufung ist, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, mindestens 36 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung jeweils nicht mitgerechnet.

§ 12 Bedingungen der Teilnahme

- 12.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden und den Nachweis der Berechtigung gemäß § 12 Abs. 2 erbringen. Die

Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises ist nicht mitzurechnen.

- 12.2 Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in deutscher oder englischer Sprache. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem Tag, bis zu dem die Anmeldung gemäß § 12 Abs. 1 zu erfolgen hat, zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- 12.3 Bei Fristen und Terminen für den letzten Anmeldetag oder den Nachweis des Aktienbesitzes, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.
- 12.4 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die gesetzliche Form.

§ 13 Versammlungsleitung

- 13.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Aufsichtsrat gewählter anderer Versammlungsleiter.
- 13.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 13.3 Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auszugsweise oder vollständig in Bild oder Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.
- 13.4 Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen.

§ 14 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 15 Beschlussfassung

- 15.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 15.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben.

VI. Jahresabschluss

§ 16 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- 16.1 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Nach Eingang des Prüfungsberichts beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und der Prüfungsbericht den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats zwecks Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
- 16.2 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- 16.3 Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, kann sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresabschluss abzuziehen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 18 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten des Formwechsels (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatungskosten einschließlich Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Gesellschafterversammlung) in geschätzter Höhe von € 10.000,00.

§ 19 Festsetzung nach §§ 26, 27 Aktiengesetz

Das Grundkapital der m-u-t AG in Höhe von € 180.100,00 wurde durch den Formwechsel der m-u-t GmbH Meßgeräte für Medizin- und Umwelttechnik mit Sitz in Wedel aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom 4. April 2007 erbracht, wobei die bisherigen Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital in Höhe von € 180.100,00 an der m-u-t GmbH Meßgeräte für Medizin- und Umwelttechnik Aktien von den insgesamt 180.100

auf Namen lautenden Stückaktien der m-u-t AG mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00 an der m-u-t AG erhalten.
